3287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10.337-3a/74

Wien, den 4. März 1974

<u> 1556 八八日.</u> zu 1575 /J. Präs. au 6. März 1974

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

WIEN

zu Z. 1575/J-NR/1974

Die mir am 25.1.1974 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Z. 1575/J-NR/1974, betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung des mit der Verordnung BGBl.Nr. 200/1954 verbundenen Problem-kreises soll durch ein Bundesgesetz vorgenommen werden. Die hierzu erforderlichen Schritte sind bereits in Angriff genommen worden.

Zur Frage 2:

Der Umstand, daß ein Gericht auf einem verfassungsrechtlich bedenklichen Gründungsakt beruht, vermag
einen Nichtigkeitsgrund im Sinn der Verfahrensgesetze (insb.
nach § 477 ZPO oder § 281 StPO) nicht zu bewirken. Denn auch
eine verfassungswidrige Organisationsform ist Bestandteil
der Rechtsordnung und entfaltet daher bis zu ihrer Aufhebung durch das normsetzende Organ selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof auf Grund eines Normenkontrollverfahrens -

- 2 -

under 1904 - Guerra Berger, andere andere en en en en 1905 (1904 - 1904) en e Outronise de la companyación de la

and the state of the court of the state of t

the first water as of the distribution of the state of

and the second of the second o

en tradicional de la companya de la

riinge is grieds in mes er rigiliere er en er er er

Rechtswirksamkeit. Überdies kommt der Aufhebung einer Rechtsnorm durch den Verfassungsgerichtshof keine rück-wirkende Kraft zu. Bis zu einer verfassungsrechtlich einwandfreien Regelung des gegenständlichen Fragenkreises sind daher besondere Vorkehrungen nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

Ywola